

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Philosophie den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Master-Studiengang Philosophie ist primär forschungsorientiert. Die Studierenden vertiefen und erweitern im Master-Studiengang ihre philosophischen Kenntnisse und Fertigkeiten; dabei werden sie an die aktuellen Forschungsthemen und -methoden des Fachs herangeführt. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht sind.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät (Fakultät P) für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium der Philosophie setzt voraus:

- einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Philosophie (Haupt- oder Nebenfach) oder in einem verwandten Studiengang mit einer Durchschnittsnote von 2,2 oder besser, wenn mindestens 60 CP in Philosophie- oder äquivalenten Veranstaltungen absolviert wurden oder
- einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in einem anderen Fach mit einer Durchschnittsnote von 1,5 oder besser, wenn weniger als 60 CP in Philosophie- oder äquivalenten Veranstaltungen absolviert wurden. In diesem Fall sind die Grundelemente aus dem erweiterten Hauptfach des Bachelor Philosophie der UdS innerhalb eines Jahres nachzuholen.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 21 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Sprachkenntnisse des Deutschen auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Sprachkenntnisse des Englischen auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) erfolgt durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der Nachweis über Schulzeugnisse einer deutschen Schule, deren Abschluss eine Hochschulzugangsberechtigung mit sich führt, gilt als erbracht, wenn sowohl a) als auch b) gegeben sind:

- a) 5 aufsteigende Lernjahre (bei G8: mindestens einschließlich Klassenstufe 10, bei G9: mindestens einschließlich Klassenstufe 11)
- b) Abschlussnote des letzten Halbjahres mindestens „ausreichend“ (05).

(3) Sofern nachgewiesene Vorkenntnisse in Philosophie im Rahmen eines Bachelors im Umfang

von 60 CP nicht vorhanden sind, kann der / die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die Grundmodule aus dem erweiterten Hauptfach des Bachelors Philosophie der UdS innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Von diesen Grundmodulen können bis zu 27 CP im Wahlfenster des Masters eingebracht werden.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Der Arbeitsaufwand des Master-Studiengangs beträgt 120 CP. Es entfallen dabei auf das Kernfach Philosophie 93 CP, nämlich 67 CP für das Basismodul und die Aufbaumodule und 26 CP für das Abschlussmodul (davon 21 CP für die Masterarbeit), sowie auf das Wahlfenster 27 CP.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen z.B.: Klausuren, Hausarbeiten, kleinere Hausaufgaben, Stundenprotokolle, ggf. Mischformen aus den genannten Formen, Berichte über gegebene Tutorien/Konferenztteilnahmen. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen z.B.: Referate, Präsentationen, Prüfungsgespräche. Im *Sonderelement* des Aufbaumoduls 2 ist in der Regel ein Bericht die Prüfungsleistung. Die Prüfungsformen im Abschlussmodul sind die Abschlussarbeit und die Verteidigung in Form einer Präsentation/eines Vortrags mit kritischer Diskussion (insgesamt 90 Minuten).

(2) Eine der Prüfungsleistungen im Wahlfenster kann auch durch ein Praktikumszeugnis erbracht werden. Näheres regelt § 6 Abs. 2 der Studienordnung.

(3) Die Prüfungsanforderungen müssen von der Dozentin/dem Dozenten so festgelegt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Veranstaltungs- und Prüfungssprache

(1) Den Lehrenden steht es frei, Master-Seminare in englischer Sprache durchzuführen.

(2) Die Prüfungssprache entspricht grundsätzlich der Unterrichtssprache. Allerdings kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Englisch ist, die Dozentin/der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung deutschsprachig vorzubringen. Ebenso kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Deutsch ist, die Dozentin/der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung englischsprachig vorzubringen.

§ 34

Master-Arbeit

(1) Studierende im Master-Studiengang Philosophie schließen das Studium mit einer Masterarbeit (21 CP) ab. Das Thema der Masterarbeit wird mit dem Erstprüfer/der Erstprüferin abgesprochen. Der Umfang der Masterarbeit sollte in der Regel ca. 114.000–152.000 Zeichen umfassen, jeweils inkl. Leerzeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen.

(2) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung

der Prüfenden bzw. Begutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 35 Schwerpunktsetzung

(1) Der Grad des Master of Arts (M.A.) wird in Philosophie ohne Nennung eines besonderen Schwerpunkts vergeben oder, wenn der/die Studierende dies wünscht und sein/ihr Studium die Bedingungen aus Abs. 2 erfüllt, mit Nennung eines der folgenden Schwerpunkte auf dem Studienabschlusszeugnis:

- Theoretische Philosophie / theoretical philosophy

- Praktische Philosophie / practical philosophy.

(2) Ein Themengebiet zählt als Schwerpunkt, wenn mindestens vier Basis- und/oder Aufbau-elemente aus ihm absolviert wurden und das Thema der Masterarbeit aus ihm stammt.

(3) Um den Studierenden eine Schwerpunktsetzung zu ermöglichen, achten die Dozentinnen und Dozenten auf die inhaltliche Vielfalt der von ihnen angebotenen Masterseminare.

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Philosophie in an der Universität des Saarlandes angebotenen 2-Fächer-Master-Studiengängen.

§ 29 Grundsätze

(1) Der Master-Studiengang Philosophie ist primär forschungsorientiert. Die Studierenden vertiefen und erweitern im Master-Studiengang ihre philosophischen Kenntnisse und Fertigkeiten, dabei werden sie an die aktuellen Forschungsthemen und -methoden des Fachs herangeführt.

(2) Die Durchführung der Prüfungen im Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät (Fakultät P) für Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium der Philosophie setzt voraus

- a. das erfolgreiche Absolvieren eines Bachelorstudiengangs, wovon mindestens 60 CP von Philosophie- oder äquivalenten Veranstaltungen mit einer Durchschnittsnote von 2,2 oder besser absolviert wurden, ODER
- b. das erfolgreiche Absolvieren eines Bachelorstudiengangs, wovon weniger als 60 CP von Philosophie- oder äquivalenten Veranstaltungen absolviert wurden, mit einer Durchschnittsnote von 1,5. In diesem Fall sind die Grundmodule aus dem erweiterten Hauptfach des Bachelor Philosophie der UdS innerhalb eines Jahres nachzuholen.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Sprachkenntnisse des Deutschen auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Sprachkenntnisse des Englischen auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) erfolgt durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der Nachweis über Schulzeugnisse einer deutschen Schule, deren Abschluss eine Hochschulzugangsberechtigung mit sich führt, gilt als erbracht, wenn sowohl a) als auch b) gegeben sind:

- a) 5 aufsteigende Lernjahre (bei G8: mindestens einschließlich Klassenstufe 10, bei G9: mindestens einschließlich Klassenstufe 11)
- b) Abschlussnote des letzten Halbjahres mindestens „ausreichend“ (05).

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Der Arbeitsaufwand des Nebenfachs Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen beträgt 27 Credit Points (CP).

(2) Im Nebenfach der Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen der UdS absolvieren Studierende ein Modul im Umfang von 27 CP bestehend aus drei benoteten Modulelementen von je 9 CP: Variante 1) drei Basiselemente Philosophie; Variante 2) zwei Basiselemente Philosophie und ein Aufbauelement Philosophie.

§ 32

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen z.B.: Klausuren, Hausarbeiten, kleinere Hausaufgaben, Stundenprotokolle, ggf. Mischformen aus den genannten Formen, Berichte über gegebene Tutorien/Konferenzteilnahmen. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen z.B.: Referate, Präsentationen, Prüfungsgespräche.

(2) Die Prüfungsanforderungen müssen vom Dozenten / von der Dozentin so festgelegt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Prüfungssprache

(1) Den Lehrenden steht es frei, Master-Seminare in englischer Sprache durchzuführen.

(2) Die Prüfungssprache entspricht grundsätzlich der Unterrichtssprache. Allerdings kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Englisch ist, die Dozentin/der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung deutschsprachig vorzubringen. Ebenso kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache Deutsch ist, die Dozentin/der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung englischsprachig vorzubringen.